

Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das Programm ESF Plus Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021-2027

Präambel

Zur Begleitung der Durchführung des Programms ESF Plus Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 wird gemäß Artikel 38 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 ein Begleitausschuss eingerichtet. Zusätzlich sind dem Begleitausschuss die noch verbliebenen Aufgaben des Begleitausschusses für das Operationelle Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020 übertragen.

Artikel 1

Name

Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss für das Programm ESF Plus Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027“ (hier kurz: Begleitausschuss).

Artikel 2

Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung und Durchführung des Programms und untersucht nach Artikel 40 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060:
 - (a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - (b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - (c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - (d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - (e) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - (f) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
 - (g) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

- (2) Der Begleitausschuss genehmigt
 - (a) die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d; die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;
 - (b) den abschließenden Leistungsbericht für den ESF Plus;
 - (c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
 - (d) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung oder für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26.
- (3) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch für Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.
- (4) Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung der Europäischen Union, des Landes Schleswig-Holstein, der für die Durchführung des Programms zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder anderen Stellen eingreifen.

Artikel 3

Bereichsübergreifende Grundsätze

- (1) Die Achtung der bereichsübergreifenden Grundsätze und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wird im Einklang mit Art. 9 der VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Art. 6 und 8 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057 in allen Phasen der Maßnahmenplanung und -umsetzung beachtet und durch den Begleitausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen für die UN-Behindertenrechtskonvention.
- (2) Der Begleitausschuss achtet darauf, dass für die ESF Plus Förderung relevante Rechte und Prinzipien der Charta, insbesondere in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und des Umweltschutzes (Art. 37 GRC), sichergestellt werden. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in allen Phasen der Programmumsetzung ihr Wissen für eine wirksame Anwendung einbringen.
- (3) In die durch den Begleitausschuss zu genehmigende Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (Auswahlkriterien) werden entsprechende Kriterien zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen aufgenommen.
- (4) Die Verwaltungsbehörde informiert den Begleitausschuss im Einklang mit Art. 15 i.V.m. Anhang III der VO (EU) 2021/1060 mindestens zweimal jährlich, bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren, über Beschwerden oder Verstöße im

Zusammenhang mit der Verletzung der Charta und der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext der Umsetzung des Programms.

Artikel 4

Vorsitz, Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein als Ressort, in dem die ESF-Verwaltungsbehörde angesiedelt ist. Den Vorsitz führt grundsätzlich die/der für die Verwaltungsbehörde zuständige Staatssekretärin/Staatssekretär. Im Falle einer Verhinderung kann sie/er vertreten werden.
- (2) Der Begleitausschuss setzt sich grundsätzlich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter pro stimmberechtigtem oder beratendem Mitglied oder Gast zusammen. Sind einem Ministerium mehrere Fondsverwaltungen (ESF Plus, EFRE oder ELER) zugeordnet, so entspricht die Anzahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Anzahl der Fondsverwaltungen.
- (3) Stimmberechtigt sind folgende Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat:
 - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
 - Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein
 - BUND für Umwelt und Naturschutz - Landesverband Schleswig-Holstein
 - Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten (Antidiskriminierungsstelle) des Landes Schleswig-Holstein
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord
 - Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.
 - Handwerkskammer Schleswig-Holstein
 - Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein
 - Jobcenter der nach § 6 a SGB II zugelassenen kommunalen Träger in Schleswig-Holstein
 - Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen gem. § 44 b SGB II) in Schleswig-Holstein
 - Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein
 - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
 - Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (ELER-Verwaltungsbehörde)
 - Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

- Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (ESF Plus Verwaltungsbehörde)
 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (EFRE-Verwaltungsbehörde)
 - Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit
 - Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
 - Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
 - WTSH-Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
- (4) In beratender und begleitender Funktion ohne Stimmrecht nehmen teil:
- EU-Kommission, Generaldirektion Beschäftigung
 - Investitionsbank Schleswig-Holstein
- (5) Als Gäste ohne Stimmrecht nehmen teil:
- Bescheinigungsbehörde bzw. Stelle mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“
 - Prüfbehörde
- (6) Die Stimmenabgabe ist für diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die durch die Entscheidungen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, das heißt, ohne dass weitere Ereignisse hinzutreten müssen. Mitglieder, die vom Ausschluss des Stimmrechts betroffen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Stimmenabgabe vorliegen, entscheidet der Begleitausschuss. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie - bei festgestellter Befangenheit - bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.
- (7) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitglieder einschließlich einer Stellvertretung sind namentlich zu benennen. Es wird eine ausgewogene Besetzung des Begleitausschusses mit Männern und Frauen angestrebt.
- (8) Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet.
- (9) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, insbesondere zur Beratung fachlicher Themen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende beschließen, bei einzelnen Sitzungen weitere Personen und/oder Sachverständige einzuladen.
- (10) Die Geschäftsordnung und eine Liste mit den Namen der Mitglieder des Begleitausschusses wird auf der ESF Plus Webseite des Landes veröffentlicht.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sowie Vorschläge für die Teilnahme weiterer Personen und/oder Sachverständige müssen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern und den ständigen Gästen möglichst 15 Arbeitstage, spätestens jedoch 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt elektronisch (E-Mail).
- (4) Die Sitzungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Nach Artikel 38 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 werden alle dem Begleitausschuss zugesandten Unterlagen auf der ESF Plus Webseite des Landes veröffentlicht, sofern das Unionsrecht oder das nationale Recht eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten nicht ausschließt.
- (5) Über alle Sitzungen werden anonyme Ergebnisprotokolle gefertigt und den Mitgliedern und den ständigen Gästen elektronisch übermittelt. Diese werden ebenfalls auf der ESF Plus Webseite und im Transparenzportal des Landes auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH veröffentlicht.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Die/der Vorsitzende kann Entscheidungen des Begleitausschusses auch im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens herbeiführen. Die Frist für das Verfahren soll 15 Arbeitstage, mindestens jedoch 10 Arbeitstage betragen. Das Verfahren wird nur elektronisch (E-Mail) durchgeführt. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Die Mitglieder werden über das Ergebnis der Abstimmung elektronisch informiert.

Artikel 7 Änderungen

- (1) Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern elektronisch mitzuteilen und tritt mit Ablauf des Beschlusstages in Kraft.

Artikel 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die vom Begleitausschuss in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 beschlossene und damit in Kraft gesetzte Geschäftsordnung gilt in der durch Beschluss vom 30. Mai 2023 geänderten Fassung.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss des abschließenden Leistungsberichts über das Programm der Förderperiode 2021 - 2027 oder mit der Aufnahme der Tätigkeit eines nachfolgenden Begleitausschusses. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer der Geschäftsordnung.